

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage:
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1: 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

©2022
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG).

2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Scheffel, den
(Öffentlich best. Vermessungsingenieur)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930
E-Mail: info@ggn-architekten.de Fax: 04261 / 929390

Rotenburg (Wümme), den

(Mock)
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 den Bebauungsplan Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den

(Brockmann)
Bürgermeister

Veröffentlichung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 23.04.2028 dem Entwurf des Bebauungsplanes Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.04.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ und der Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben vom 04.05. bis zum 05.06.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-gele-gen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zur Verfügung gestellt.

Soltau, den

(Brockmann)
Bürgermeister

Erneute Veröffentlichung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Leitzin-gen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ und der Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben vom ... bis zum ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffent-lich ausgele-gen.

Soltau, den

(Brockmann)
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Soltau hat den Bebauungsplan Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... als Sat-zung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlos-sen.

Soltau, den

(Brockmann)
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

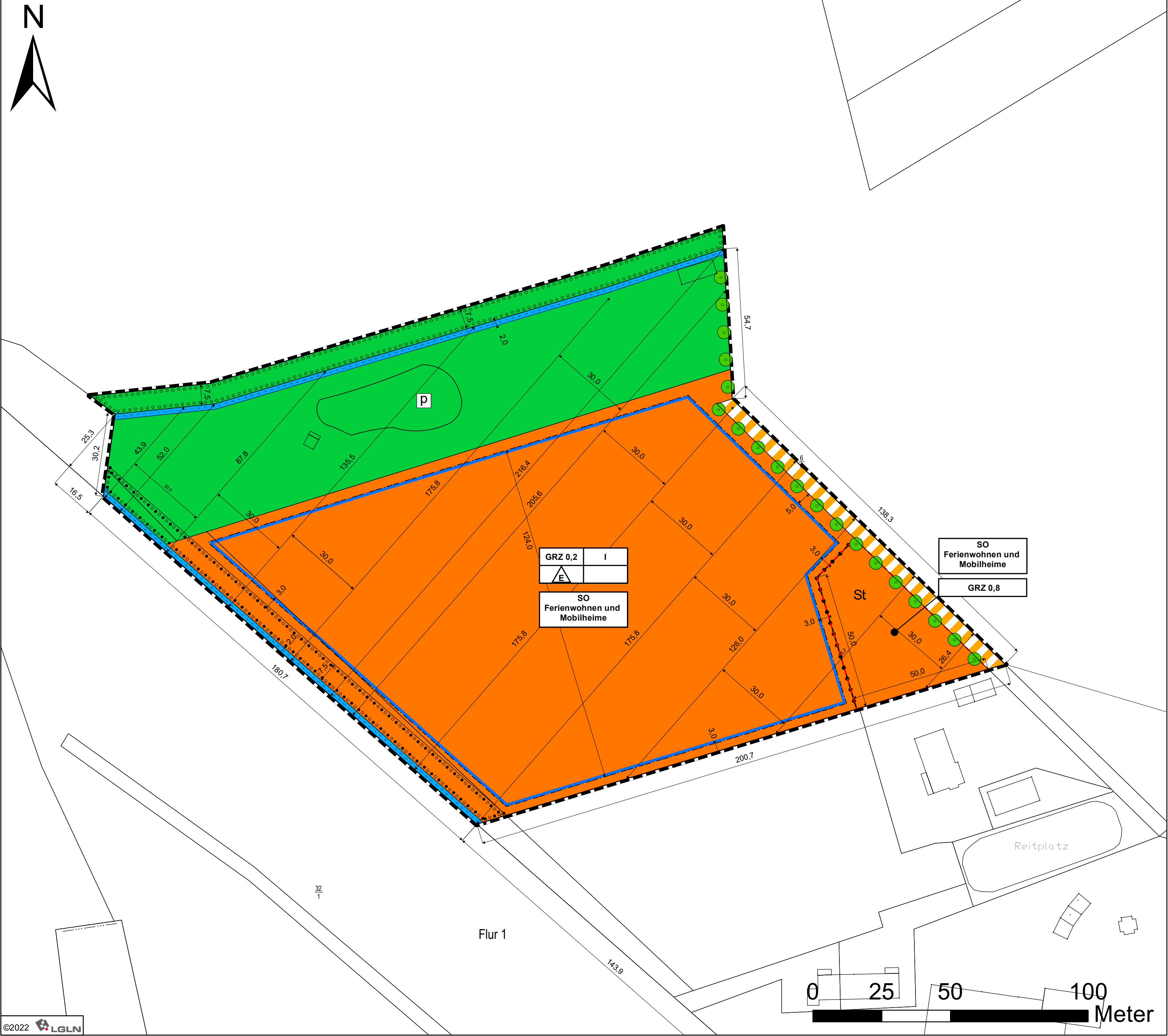
Soltau, den

(Brockmann)
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Leitzin-gen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften, eine unter Berücksich-tigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungs-planes oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den

(Brockmann)
Bürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)

1.1 Innerhalb des gem. § 10 BauNVO festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen und Mobilheime“ sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Ferienhäuser und Mobilheime mit Stellplätzen gem. § 12 BauNVO
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
- Gemeinschaftsanlagen
- Befestigte Zuwegungen
- Kleinkläranlage
- Feuerlöschteich

1.2 Innerhalb des gem. § 10 BauNVO festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen und Mobilheime“ sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
- Betriebsleiterwohnen
- Einrichtungen zur Freizeitgestaltung

1.3 Innerhalb des gem. § 10 BauNVO festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen und Mobilheime“ sind Wohnungen / Wohngebäude, die für das Dauerwohnen vorgesehen sind, abgesehen vom Betriebsleiterwohnen, unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Innerhalb des Sondergebietes beträgt die zulässige Grundfläche (GR)

- je Ferienhaus max. 250 m²
- je Mobilheim max. 40 m²
- für Gemeinschaftsanlagen und Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser insgesamt max. 500 m²

2.2 Je Ferienhaus ist nur eine Wohneinheit zulässig. Davon abweichend ist eine zusätzliche Einliegerwohnung für Betriebsleiter oder Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind, zulässig. Die Anzahl der Wohneinheiten für Betriebsleiter oder Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind, wird im gesamten Plangebiet auf maximal 2 begrenzt.

2.3 Innerhalb des Sondergebietes darf eine Gesamtgrundfläche von 1.800 m² für zu errichtende Ferienhäuser und Mobilheime nicht überschritten werden.

2.4 Innerhalb des Sondergebietes wird die Gesamtzahl der Betten auf insgesamt 100 begrenzt; Betriebsleiterwohnen bzw. Wohnen für Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind, ist davon ausgenommen.

2.5 Bei der Ermittlung der Grundfläche von Ferienhäusern, Gemeinschaftsanlagen, Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser sowie Wohnungen / Wohngebäude bleiben überdachte Terrassen bis zu einer Grundfläche von 10 m² unberücksichtigt.

2.6 Innerhalb des Sondergebiete ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche (GRZ) gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

3. Höhenlage der Gebäude (gem. § 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3.1 Innerhalb des Plangebietes dürfen Ferienhäuser und Mobilheime eine Traufhöhe von max. 4,0 m und eine Firsthöhe von max. 6,0 m über Bezugspunkt nicht überschreiten. Die Firsthöhe von 6,0 m gilt auch, wenn sich bei Mobilheimen ein Hohlraum unter dem Erdgeschossfußboden befindet. Davon ausgenommen sind Erker sowie Vorbauten.

3.2 Der obere Bezugspunkt ist die Dach- bzw. Firsthöhe. Der untere Bezugspunkt ist gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Geländehöhe.

3.3 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Dach- bzw. Firsthöhe durch untergeordnete technische Aufbauten ist zulässig. Mobilfunkmasten sind davon ausgeschlossen.

4. Stellplatzfläche (St) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 12 Abs. 6 BauNVO)

Die im Plangebiet erforderlich werdenden Stellplätze (einschließlich Zufahrten) sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Stellplatzfläche (St) zulässig. Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nicht zulässig. Zusätzlich sind innerhalb dieser Fläche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Müllbehälterstandplätze zulässig.

5. Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind ein Feuerlöschteich, Zuwegungen, Spielgeräte und -flächen, Sitzbänke sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

5.2 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche ist eine maximale Versiegelung von 250 m² zulässig.

6. Wasserflächen und wasserwirtschaftliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die festgesetzten Entwässerungsgräben sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

7. Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Innerhalb der 7,5 m breiten Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist der Gehölzbestand durch den Grundstückseigentümer vollständig zu erhalten und durch Neuanpflanzungen zu einer 7,5 m breiten, mehrreihigen Strauch-Baumhecke zu entwickeln. Die Artenauswahl und Pflanzqualität sind der Tabelle zur textlichen Festsetzung Nr. 8 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ zu entnehmen.

Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

Pflanzverband; Reihen- und Pflanzabstand 1,0 x 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen.

Einzaunung; Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen.

Umsetzung; Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

8. Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb der 7,5 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Strauch-Baumhecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 6-reihige Strauch-Baumhecke anzupflanzen. In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Zufahrt in einer Breite von 4 m zulässig.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	2 j. v. S. 80/120
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	3 j. v. S. 60/100
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	3 j. v. S. 80/120
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	3 j. v. S. 80/120
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche	3 j. v. S. 80/120
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120

Sträucher		
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	2 j. v. S. 60/100
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	1 j. v. S. 60/ 80
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	2 j. v. S. 60/100

* 2 j. v. S. 80/120 = 2-jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 80 - 120 cm

Pflanzverband; Reihen- und Pflanzabstand 1,0 x 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8 m. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3 - 7 Exemplaren zu pflanzen.

Einzaunung; Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen.

Umsetzung; Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

9. Anpflanzung von Einzelbäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb der Sondergebiete „Ferienwohnung und Mobilheime“ und private Grünfläche sind entlang der festgesetzten Verkehrsfläche sowie weiterführend entlang des östlichen Randes der Grünfläche insgesamt 19 heimische, standortgerechte Einzelbäume, der Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) zu pflanzen (symbolische Darstellung in der Planzeichnung). Der Abstand der Bäume untereinander beträgt ca. 10 m. Die zu verwendende Pflanzqualität ist Hochstamm, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm. Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelraum zu schützen.

Umsetzung; Die Anpflanzung erfolgt durch den Grundstückseigentümer in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

10. Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen

Die außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 6/4 der Flur 1 in der Gemarkung Leitzingen durchzuführende Kompensationsmaßnahme – Entwicklung einer ungenutzten Brache - ist dem Sondergebiet und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Plangebiet zugeordnet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Versiegelungsgrad von Stellplätzen und Terrassenflächen

Stellplätze und Terrassenflächen sind mit einem Versiegelungsgrad von höchstens bis zu 0,6 anzulegen.

2. Gestaltung der Dachflächen von Nebenanlagen

Nebenanlagen mit Flachdach sind zu begrünen.

3. Einfriedungen

Für Einfriedungen sind nur lebende Einfriedungen, Holzzäune, Naturstein oder Stabmetallzäune zulässig. Eine Kombination der zulässigen Einfriedungsarten ist zulässig.

HINWEIS

Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt, wer den aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

HINWEISE

1. Rechtsgrundlagen

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

• Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

• Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

2. Archäologische Denkmalpflege

Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Stadt Soltau oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

3. Bodenschutz

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

4. Nachweis im Bauantragsverfahren

Im Rahmen eines Bauantrages ist in den Bauvorlagen die bereits in Anspruch genommene versiegelte Fläche nachzuweisen.

5. Artenschutz

Um das Tötungsrisiko für Amphibien zu vermeiden ist das Gewässer vom Baufeld mindestens während der An- und Abwanderungsphasen durch einen Amphibienschutzzaun abzugrenzen und mit einer biologischen Bauüberwachung zu begleiten. Bei einer Erweiterung des Feuerlöschteichs sind ebenfalls die notwendigen Maßnahmen durch eine biologische Bauüberwachung zu begleiten, um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiete, die der Erholung dienen
gem. § 10 BauNVO
hier: Ferienwohnen und Mobilheime
(textl. Festsetzung Nr. 1)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

3. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,20

Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

4. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Privatweg

5. Grünflächen

Grünfläche
Zweckbestimmung: privat

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Einzelbäumen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Regelung des Wasserabflusses
hier: Entwässerungsgräben

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
hier: Stellplatzfläche (St)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Soltau diesen Bebauungsplan Leitzingen Nr. 2 „Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

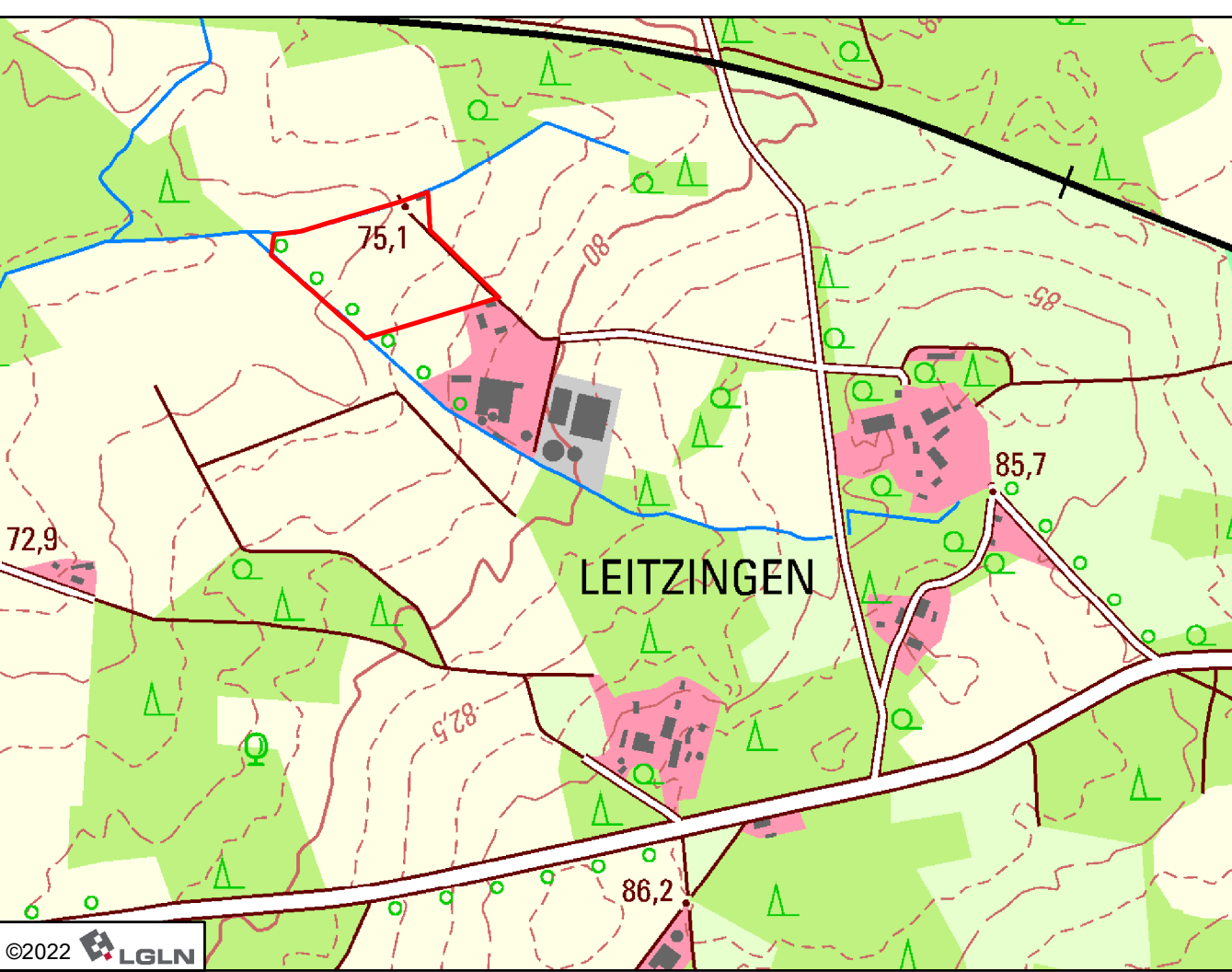
Soltau, den

Bürgermeister

(Brockmann)

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000



STADT SOLTAU

Landkreis Heidekreis
BEBAUUNGSPLAN
LEITZINGEN NR. 2
„Tourismusentwicklung Leitzingen Nr. 14“
mit örtlichen Bauvorschriften

Ortschaft Leitzingen

Satzungsbeschluss

Maßstab 1 : 1.000
Stand: 10.08.2026